

Karate Dachverband Land Brandenburg e.V.

Kosten- und Honorarordnung

Die Finanzleistung des Karate Dachverband Land Brandenburg e.V. (KDB) liegt dem Status der Gemeinnützigkeit des Verbandes zugrunde, wonach dessen Tätigkeit selbstlos, ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verpflichtet ist.

1. Anspruchsgrundlagen

Die unter Ziffer 2 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den KDB erwachsenden Aufwendungen. Bei ihrer kostenverursachenden Tätigkeit handeln

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen sowie wirtschaftlich und sparsam
- b) die ReferentenInnen und alle anderen anspruchsberechtigten Personen nachvorheriger Zustimmung des Präsidiums

Wer eine Veranstaltung als Teilnehmer vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch. Der Kostenersatz im Ausland bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums.

2. Anspruchsberechtigte Personen sind:

- Mitglieder des Präsidiums
- Referenten des KDB
- Landestrainer
- Mitglieder des Schiedsgerichtes
- Kassenprüfer / Rechnungsprüfer
- Kampfrichter
- Stilrichtungsvertreter
- Mitglieder des KDB im Einsatz bei Veranstaltungen des KDB
- Ausbilder und Trainer bei der Leitung und Durchführung von Veranstaltungen des KDB
- Angestellte des KDB
- sonstige vom Präsidium eingesetzte Personen

3. Reisekosten-/Fahrkostenerstattung

Fahrten sollten in erster Linie mit der Deutschen Bahn 2. Klasse durchgeführt werden. Die Fahrkarte muss der Reisekostenabrechnung beigelegt sein

Aus fahrplanbedingten Termingründen sind ausnahmsweise Kosten der 1. Klasse Eisenbahn, für Entfernungen über 500 Kilometer die Kosten von Schlaf- und Liegewagen sowie außerdem die Kosten der Economy Class (Flugzeug) erstattungsfähig. Die Benutzung der 1. Klasse Eisenbahn ist grundsätzlich zu begründen.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung, des geschäftsführenden Präsidiums gestattet.

Es steht jedem Anspruchsberechtigten frei, zwischen dem öffentlichen Verkehrsmittel und der Benutzung eines PKW zu wählen.

Es wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,20 EUR (0,30 EUR bei entsprechender Förderung) je gefahrenem Kilometer vergütet. Es ist grundsätzlich der kürzeste Weg und die kostengünstigste Lösung zu wählen.

Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen werden für eine anspruchsberechtigte Person 0,02 EUR erstattet.

Es ist anzustreben, durch die Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen, die Gesamtkosten im Verhältnis zu Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels wesentlich zu mindern.

Taxifahrten: Es sollten grundsätzlich nur die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden. In Ausnahmefällen können Taxen benutzt werden, hierbei bedarf es aber einer ausführlichen Begründung u. a. über die Notwendigkeit.

Reisekosten sind spätestens innerhalb von 6 Wochen abzurechnen, da sonst der Anspruch unwiderruflich entfällt. Sonstige Kosten müssen spätestens nach 3 Monaten abgerechnet werden, da sonst ebenso der Anspruch unwiderruflich entfällt.

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit muss gewahrt bleiben.

4. Tagegelder bei eintägigen bzw. mehrtägigen Reisen

Bei Reisen im Auftrag des KDB und außerhalb des Landes Brandenburg erhalten die unter Punkt 2 benannten Personen folgende Tage- bzw. Abwesenheitsgelder.

Von mehr als 8 bis 14 Stunden	06,00 EUR
Von mehr als 14 bis 24 Stunden	12,00 EUR
Von mehr als 24 Stunden	24,00 EUR

5. Entschädigungen

a) Lehrkräfte und Referenten

Neben der Fahrtkostenerstattung, dem Tage- und Abwesenheitsgeld erhalten Aufsichtsführende Personen und Referenten für ihre Tätigkeit als Lehrkraft und Referent des KDB **15,00 EUR** je Unterrichtseinheit (UE).

Sonstige Lehrkräfte und Referenten erhalten eine Entschädigung nach besonderer Vereinbarung und nach Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums in Abstimmung mit dem jeweiligen Präsidiumsmitglied.

Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

b) Landestrainer

Landestrainer erhalten neben der Fahrtkostenerstattung und dem Tage- und Abwesenheitsgeld eine im Honorarvertrag geregelte Aufwandsentschädigung. Dem Honorarvertrag liegt die jeweils geltende Förderrichtlinie des Landessportbundes Brandenburg e. V. zugrunde. Änderungen der Förderrichtlinie des Landessportbundes Brandenburg e. V. müssen im Honorarvertrag berücksichtigt werden.

c) Kampfrichter

Neben der Fahrtkostenerstattung, erhalten Personen, die als Kampfrichter bei Veranstaltungen des KDB im Einsatz waren, folgende Entschädigungen:

- Kampfrichteranwärter	keine Entschädigung
- Landeskampfrichter B	60,00 EUR
- Landeskampfrichter A	80,00 EUR
- Bundeskampfrichter B	100,00 EUR
- Bundeskampfrichter A	100,00 EUR

pro Tag und einer Einsatzzeit von mindestens 5 Stunden.

d) Wettkampfarzte und sonstiges medizinisches Personal

Wettkampfarzte erhalten als Tagessatz eine im Honorarvertrag geregelte Aufwandsentschädigung.

e) Rechnungsprüfer

Kassenprüfer/Rechnungsprüfer bekommen die Fahrtkosten erstattet.

f) Lehrgangleiter und Organisatoren

Lehrgangleiter und Organisatoren bzw. aufsichtsführende Personen erhalten je Lehrgangstag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 EUR** pro Tag, maximal jedoch für 3 Tage, auch wenn die Maßnahme länger dauert.

Für die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für diese Maßnahmen bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung.

6. Repräsentationsauslagen

Repräsentationsauslagen, Auslagen für die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft für offizielle Gäste des KDB, für Mitglieder des Präsidiums oder deren Beauftragte können im nachgewiesenen, angemessenen Umfang als Repräsentationskosten erstattet werden. Entsprechende Vorhaben bedürfen jeweils grundsätzlich des Einvernehmens des geschäftsführenden Präsidiums.

7. Auslandsreisen

Das Auslandstagegeld wird nach dem BRKG gezahlt.

8. Verfahren

Grundsätzlich sollten kostengünstige Reisebuchungen, wie z.B. Wochenend-Spartarife

a) für Deutsche Bahn und Flugzeug

b) Gruppenpreise mit der Deutsche Bahn oder

durch rechtzeitige und vernünftige Planung vorgenommen werden.

Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die Vordrucke des KDB zu verwenden.

Der jeweilige Tagessatz ist bei gewährter freier Verpflegung

- für das Frühstück um 20 %

- für das Mittagessen um 35 %

- für das Abendessen um 35 %

zu kürzen. Dies gilt auch, wenn eine bereitgestellte freie Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

Im Inland werden bei notwendiger Übernachtung ohne Nachweis 25,00 EUR erstattet. Übersteigen die nachgewiesenen Kosten für die reine Übernachtung diesen Betrag, so werden auch die Mehrkosten erstattet, soweit sie unvermeidbar oder sonst notwendig waren; bei Übernachtungskosten, die Kosten des Frühstücks einschließen, sind 3,90 EUR vom Tagesgeld abzuziehen.

Bei gewährter freier Unterkunft entfällt das Übernachtungsgeld. Dies gilt auch, wenn eine bereitgestellte, freie Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

9. Diese Kostenordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandstages vom 02.12.2001 sowie der Euroumstellung am 01.01.2002 in Kraft.

Geändert durch den ordentlichen Vorstandstag am 09. November 2013.